

GE VERNOVA POWER EINKAUFBSBEDINGUNGEN REV. C - DEUTSCHLAND

1. ANNAHME DER BEDINGUNGEN.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen des Lieferant gegenüber der GE Power. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige rechtlichen Bestimmungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in einem Angebot des Lieferanten oder in einem sonstigen Schriftstück auf solche Bezug genommen wird und der Käufer der Vereinbarung solcher Geschäftsbedingungen oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Käufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Eine verspätete oder geänderte Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer. Die in dieser Bestellung enthaltenen Bedingungen gehen jeglichen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen in jeglichen anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Transaktion vor, sofern es sich bei diesen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen nicht um Folgendes handelt: (i) Bestandteil einer von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung, die zwischen den Parteien verhandelt wurde und in welcher die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass sie bei Widersprüchen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erhalten soll («Vereinbarung»); oder (ii) Bedingungen, die im Bestellschein enthalten sind, dem die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt sind.

2. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND MENGEN.

2.1 Preise. Alle Preise verstehen sich als Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich ggf. einer Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnneben- und Arbeitskosten) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers unentgeltlich zurückzunehmen. Der Preis des Lieferanten umfasst alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäß dieser Bestellung gekauft werden, wobei jedoch jedwede Mehrwertsteuer, die durch den Käufer zurückverlangt werden kann, sowie jegliche staatlichen und lokalen Umsatz- und Verbrauchssteuern und/oder Konzessionssteuern oder ähnliche Steuern, sofern zutreffend, nicht im Preis des Lieferanten inbegriffen sind, sondern in der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen werden. Für den Fall, dass der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, Mehrwertsteuer und/oder ähnliche Steuern zu erheben, stellt der Lieferant diese dem Käufer im Einklang mit den geltenden Vorschriften in Rechnung, damit der Käufer die Erstattung dieser Steuern erwirken kann. Keine Partei haftet für Steuern auf die Einkünfte der anderen Partei oder die Einkünfte der Mitarbeiter oder der Unterlieferanten der anderen Partei. Für den Fall, dass der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, wird der Käufer die betreffenden Steuern von den Zahlungen an den Lieferanten abziehen und dem Lieferanten eine auf den Namen des Lieferanten ausgestellte gültige Steuerbescheinigung zustellen. Falls der Lieferant von der Quellensteuer befreit ist oder für die Inanspruchnahme eines geringeren Quellensteuersatzes infrage kommt, wird der Lieferant dem Käufer mindestens dreissig (30) Tage vor dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung eine gültige Bescheinigung bezüglich seines Steuersitzes oder sonstige erforderliche Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Der Lieferant garantiert, dass die Preise für Waren oder Dienstleistungen nicht höher als die Preise für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen sind, die Dritten durch den Lieferanten angeboten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umgehend von günstigeren Preisen für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen, woraufhin die Parteien unverzüglich geeignete Preisanpassungen vornehmen werden.

2.2 Zahlungen.

(a) **Standardbedingungen.** Der vereinbarte Preis ist innerhalb sechzig (60) Tage („**Nettozahlungsziel**“) nach dem Beginn der Zahlungsfrist zu bezahlen. Der „**Beginn der Zahlungsfrist**“ entspricht dem Datum des Empfangs der Waren und/oder Dienstleistungen. Geht dem Käufer nach Empfang der Waren und/oder Dienstleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, tritt der Zeitpunkt des Zugangs oder Zahlungsaufstellung an die Stelle des vorgenannten Zeitpunktes des Empfangs. Sofern der Käufer keine Zahlung an einem Skontodatum für vorzeitige Zahlung, wie in Absatz (b) unten beschrieben, veranlasst, wird der Käufer die Zahlung am am Datum, das dem Nettozahlungsziel entspricht, veranlassen. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(b) **Skonti für vorzeitige Zahlungen.** Soweit der Käufer, entweder direkt oder durch ein mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz ("AktG") verbundenes Unternehmen ("**Verbundenes Unternehmen**"), bereits vor dem vertraglich vereinbarter Zahlungstermin Zahlung leistet, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 0,0333% des Bruttorechnungsbetrages für jeden vollen Kalendertag vor dem Anweisungstermin. *Beispielsrechnung:* Zahlt der Käufer 45 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 1,5% des Bruttorechnungsbetrages. Zahlt der Käufer 10 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, beträgt das Skonto 0,333% des Bruttorechnungsbetrages. Der Abzug von Skonto ist auch dann zulässig, wenn der Käufer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält und, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen eine Zahlung vor dem Anweisungstermin erfordern.

(c) **Verschiedenes.** Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Die Rechnung: (i) muss in allen Fällen die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift des Käufers enthalten; und (ii) darf erst gestellt werden, nachdem die Lieferung erfolgt. Der Käufer hat das Recht, die Rechnung des Lieferanten zurückzuweisen und nicht zu bezahlen, falls diese Rechnung die Bestellnummer des Käufers nicht enthält und für jegliche daraus resultierenden: (A) Verzögerungen bei der Zahlung durch den Käufer; oder (B) das Ausbleiben der Zahlung durch den Käufer ist der Lieferant verantwortlich. Alle Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer dem Lieferanten im Hinblick auf die Herstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, zur Verfügung stellt, sind separat in der Rechnung auszuführen (wie z.B. Ware unter Eigentumsvorbehalt, Konsignationsware, Werkzeugausrüstungen oder Technologien (zu Import-/Zollzwecken häufig als „Hilfsmittel“ bzw. „Assist“ bezeichnet)). Jede Rechnung muss ferner Referenzangaben zu allen gelieferten Waren enthalten und alle Preisnachlässe, Gutschriften oder Rabatte/Rückvergütungen gegenüber dem Grundpreis aufführen, die bei der Bestimmung des Rechnungswerts zugrunde gelegt wurden. Der Lieferant versichert, dass er berechtigt ist, Zahlungen in der in dieser Bestellung genannten Währung zu erhalten. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Käufer im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten jeglicher Art. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer kann die gesamte oder einen Teil der Zahlung so lange zurückhalten, bis die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Die Begleichung einer Rechnung durch den Käufer bedeutet keine Anerkennung

der Waren oder Dienstleistungen als vertragsgemäss. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Käufer seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Materialbestellung) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung vom Käufer zu vertreten ist. Der Käufer hat jederzeit das Recht, jegliche Beträge zu verrechnen, die der Lieferant dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers (wie unten definiert) im Zusammenhang mit dieser oder einer anderen Bestellung schuldet. „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet für den Zweck dieser Bestellung, in Bezug auf eine der Parteien, jede mit der betreffenden Partei im Sinne von §15 AktG verbundene Unternehmen.

2.3 Mengen.

a) Allgemeines. Der Käufer ist nicht zur Abnahme von Mindestmengen verpflichtet, sofern entweder: (i) im Bestellschein; (ii) in einer Freigabe zum Bestellschein; oder (iii) in einer gesonderten schriftlichen Freigabe, anderes schriftlich vereinbart ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant im Hinblick auf die Liefermenge keine wesentlichen Verpflichtungen eingehen oder Produktionsvorkehrungen treffen, die über die mit dem Käufer in der jeweiligen Bestellung oder Bestellfreigabe vereinbarte Liefermenge hinaus gehen und/oder solche Maßnahmen vor dem Zeitpunkt ergreifen, zu dem sie für die fristgerechte Lieferung an den Käufer erforderlich sind. Jede Nichtbeachtung geht allein zu Lasten des Lieferanten. Vorzeitige sowie Mehr- und Zuviellieferungen kann der Käufer nach vorheriger Mitteilung des Lieferanten auf Kosten (einschließlich aller Kosten für Lagerung und Abwicklung) und auf Risiko des Lieferanten an diesen zurückschicken oder den Lieferanten zur Abholung auffordern. oder vernichten.

(b) Ersatzteile. Ersatzteile für die vom Käufer gekauften Waren werden für die Zwecke dieses Abschnitts als „**Teile**“ definiert (und gelten gemäss dieser Bestellung als „Waren“). Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Teile für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Einstellung der Produktion der Waren bereitzustellen, (oder mit der schriftlichen Genehmigung des Käufers, ein alternatives Ersatzteil bereitzustellen, das in Bezug auf Form, Passgenauigkeit und Funktion dem betreffenden Teil entspricht). Wenn der Käufer während der besagten Frist von zwanzig Jahren mindestens zwanzig (20) Teile pro Jahr bestellt, muss der Lieferant mit der Lieferung der betreffenden Teile nach Ablauf dieser Frist von zwanzig (20) Jahren hinaus fortsetzen. Während der ersten zwei Jahre des 20-Jahre Zeitraums ist der Lieferant nicht berechtigt höhere Preise zu verlangen, als die zum Zeitpunkt der Einstellung der Produktion der Waren gültigen Serienpreise. Vorhaltungskosten für Ersatzteile fallen während des Zweijahreszeitraums nicht an. Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums werden die Parteien die Preise für die Ersatzteile einvernehmlich auf Grundlage der tatsächlichen Kosten des Lieferanten für die Produktion der Ersatzteile zuzüglich etwaiger Sonderkosten für die Verpackung vereinbaren. Es gelten keine Vorgaben in Bezug auf Mindestbestellmengen, sofern die Parteien dies nicht im Voraus vereinbart haben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge, die für die Herstellung der Teile benötigt werden, auch nach Ablauf der Frist von zwanzig Jahren in gutem Funktionszustand zu halten, und der Lieferant darf die betreffenden Werkzeuge nicht veräussern, ohne dem Käufer ein Vorkaufsrecht für diese Werkzeuge anzubieten.

(c) Obsolenz. Falls der Lieferant die Absicht hat, die Produktion von Teilen nach Ablauf der Frist von zwanzig (20) Jahren wie in Abschnitt 2.3(b) beschrieben einzustellen, muss der Lieferant den Käufer unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr vor der Einstellung diesbezüglich in Kenntnis setzen, damit der Käufer einen «letztmalige» Kauf solcher Teile vom Lieferanten verlangen kann. Falls der Lieferant die Absicht hat, die Produktion von vom Käufer unter dieser Bestellung gekauften Gütern (in welchen die fraglichen Teile eingearbeitet sind) innerhalb von zwei (2) Jahren ab Bestellung einzustellen, muss der Lieferant den Käufer unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr vor der Einstellung diesbezüglich in Kenntnis setzen, damit der Käufer einen «letztmalige» Kauf solcher Güter vom Lieferanten verlangen kann.

3. LIEFERUNG, GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

3.1 Lieferung. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Regelungen in diesem Abschnitt 3.1 bleiben unberührt. In Ermangelung anderslautender Bestimmungen im Bestellschein, für den Fall, dass der Lieferant die Waren nicht termingemäss liefert oder die Dienstleistungen nicht termingemäss zum Abschluss bringt, ist der Käufer berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von drei Prozent (3%) des Bestellpreises für jede volle Kalenderwoche (sprich 7 Kalendertage) Verspätung und / oder pro rata temporis für jede Teilwoche Verspätung zu veranschlagen bis maximal zehn Prozent (10%) des Bestellpreises. Dem Lieferant ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder niedriger als der vorgenannte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist. Der Käufer ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung geltend zu machen. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, muss er den pauschalierten Schadensersatz spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Wenn der in der Bestellung oder in dieser Bestellung angegebene pauschalierte Schadensersatz den dem Käufer entstandenen Schaden nicht abdeckt, ist der Käufer berechtigt, alle über den Pauschalschadensersatz hinausgehende Schäden zu erstatten, der ihm durch die Nichterfüllung der terminmässigen Leistung des Lieferanten entsteht. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Käufer ausdrücklich vorbehalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, das Recht des Käufers, diese Bestellung wegen Nichtlieferung zu kündigen. Alle Angaben zum Bestimmungsort der Liefergegenstände richten sich nach Incoterms® 2020. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Sofern nicht etwas anderes schriftlich in der jeweiligen Bestellungen vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen Frei Frachtführer ("FCA") ab Werk des Lieferanten. In jedem Fall hat der Käufer das Recht, den Frachtbeförderungsvertrag festzulegen. Für den Fall, dass der Lieferant derartige Vorgaben des Käufers nicht einhält, gehen alle daraus resultierenden Transportkosten zulasten des Lieferanten.

3.2 Eigentumsübergang. In Ermangelung anderweitiger Angaben im Bestellschein oder in dieser Bestellung gilt Folgendes: (a) der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang gemäss Incoterm, mit Ausnahme von Lieferungen gemäss Buchstabe (b); und (b) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die aus China, Indien oder Mexico in ein anderes Land verschickt werden, erfolgt nachdem die Waren die Landesgrenze, Seegrenze, exklusive Wirtschaftszone oder den Luftraum des betreffenden Landes überschritten haben.

4. EIGENTUM DES KÄUFERS

Alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, einschliesslich Informationen oder Daten beliebiger Art, Werkzeugen, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know how, Dokumenten, Marken, Urheberrechten, Ausrüstungen oder Materialien: (a) die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder (b) für die der Käufer speziell gezahlt hat; oder (c) mit gewerblichen Schutzrechten des Käufers (siehe Abschnitt 5) erstellt werden, sind und bleiben im persönlichen Eigentum des Käufers (zusammenfassend „**Eigentum des Käufers**“ genannt). Derartiges Eigentum des Käufers, das der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wird vom Lieferanten ohne Gewähr („as is“), und soweit gesetzlich zulässig, mit allen Mängeln und ohne ausdrückliche oder implizite Zusicherungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien jeglicher Art übernommen und vom Lieferanten auf eigene Gefahr und Kosten genutzt. Das Eigentum des Käufers ist auf die schriftliche

Aufforderung des Käufers zu entfernen und/oder zu retournieren. Der Lieferant hat nicht das Recht, das Eigentum des Käufers durch anderes Eigentum zu ersetzen. Nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung des Käufers muss der Lieferant das Eigentum des Käufers unverzüglich zum Versand vorbereiten und auf Kosten des Lieferanten in demselben Zustand an den Käufer liefern, in dem der Lieferant es ursprünglich erhalten hat, vorbehaltlich der üblichen Abnutzung. Vor dem Gebrauch des Eigentums des Käufers, muss der Lieferant dieses in Augenschein nehmen und sein Personal und andere befugte Nutzer in der sicheren und ordnungsgemässen Bedienung desselben unterweisen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet: (i) das Eigentum des Käufers frei von Belastungen zu halten und auf Kosten des Lieferanten in einer Höhe zu versichern, die dem Wiederbeschaffungswert des Eigentums des Käufers entspricht, wobei Entschädigungssummen an den Käufer ausbezahlt sind; (ii) das Eigentum des Käufers deutlich zu kennzeichnen oder anderweitig angemessen darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum des Käufers handelt; (iii) das Eigentum des Käufers, in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Genehmigung des Käufers, gesondert vom Eigentum des Lieferanten oder vom Eigentum Dritter, das sich unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, zu verwahren; (iv) das Eigentum des Käufers korrekt instandzuhalten und allen Anweisungen bezüglich Umgang und Lagerung, die der Käufer erteilt hat oder die bei der Auslieferung an den Lieferanten beigelegt waren, Folge zu leisten; (v) die Nutzung des Eigentums des Käufers zu beaufsichtigen; und (vi) das Eigentum des Käufers nur zur Erfüllung der Bestellungen des Käufers zu nutzen und es zu keinen sonstigen Zwecken offenzulegen oder anderweitig zu vervielfältigen.

5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

5.1 *Allgemeines.* Der Käufer erteilt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Lizenz, die jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, für die Nutzung von Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Computersoftware, Know-how und sonstigen Daten, die vom Käufer im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellt werden oder bezahlt wurden, zum ausschliesslichen Zweck der Erfüllung dieser Bestellung für den Käufer. Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei das ausschliessliche Eigentumsrecht an jedwem geistigen Eigentum hat, welches sie vor Beginn dieser Bestellung besass; jedoch besitzt der Käufer exklusiv alle Rechte an Ideen, Erfindungen, Autorenwerken, Strategien, Plänen und Daten, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung durch oder aufgrund der Nutzung oder Verwertung des Eigentum des Käufers durch den Lieferanten erschaffen werden oder daraus resultieren, darin eingeschlossen sind alle Patentrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Ansprüche in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Informationen, Datenbankrechte, Markenrechte und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte (zusammenfassend „**Geistige Eigentumsrechte des Käufers**“ genannt). Soweit Persönlichkeitsrechte nach geltendem Recht nicht abgetreten werden können, erklärt der Lieferant hiermit seinen Verzicht auf seine derzeit bestehenden und künftigen Persönlichkeitsrechte in Bezug auf die Geistigen Eigentumsrechte des Käufers und seine Zustimmung zu jeglichen Schritten, die anderweitig einen Verstoß gegen diese Persönlichkeitsrechte darstellen würden. Jegliches derartiges geistige Eigentum, das urheberrechtlich schutzfähig ist, gilt als Auftragswerk/e für den Käufer, bzw. der Lieferant wird dem Käufer den Status eines „Ersteigentümers“ in Bezug auf das/die betreffende/n Werk/e entsprechend dem am Ort der Erschaffung des Werks/der Werke geltenden lokalen Urheberrechts erteilen. Für den Fall, dass nach dem Gesetz (wie in Abschnitt 15.1 definiert) derartiges geistiges Eigentum nicht automatisch bei seiner Erschaffung zu Eigentum des Käufers wird, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche auf der ganzen Welt in Bezug auf dieses geistige Eigentum in ihrer Gesamtheit auf den Käufer zu übertragen und an den Käufer abzutreten, und diese Übertragung und Abtretung an den Käufer wird hiermit vorgenommen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, alle Dokumente abzuschliessen und auszufertigen, die unter Umständen erforderlich sind, um die Eigentumsansprüche in Bezug auf dieses geistige Eigentum auf den Käufer zu übertragen bzw. an diesen abzutreten. Für den Fall, dass der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Käufers irgendwelche Waren für den Verkauf an andere natürliche oder juristische Personen als den Käufer konzipiert oder herstellt, die den Waren des Käufers in wesentlicher Hinsicht ähneln oder die Waren des Käufers auf angemessene Weise ersetzen oder instandsetzen können, kann der Käufer durch ein gerichtliches Urteil oder anderweitig vom Lieferanten die Vorlage eindeutiger und überzeugender Beweise dafür verlangen, dass weder der Lieferant noch irgendein Mitarbeiter des Lieferanten (wie in Abschnitt 12.1 definiert) bei der Konzeption oder Herstellung dieser Waren direkt oder indirekt irgendwelches Eigentum des Käufers vollständig oder teilweise genutzt haben.

5.2 *Eingebettete Software („Embedded Software“).* Für den Fall, dass Waren Eingebettete Software (wie unten definiert) enthalten, die kein Eigentum des Käufers ist, geht in Bezug auf diese Eingebettete Software kein Eigentumsrecht auf den Käufer über, und der Lieferant muss dem Käufer, seinen Kunden und allen anderen Nutzern eine nicht ausschliessliche, weltweit gültige, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, zum Laden, zur Installation, Ausführung, Präsentation, Vermarktung, Prüfung, zum Weiterverkauf, zur Unterlizenzierung und zum Vertrieb dieser Eingebetteten Software als fester Bestandteil dieser Waren oder für die Instandhaltung der Waren erteilen (die „**Vom Käufer benötigte Lizenz**“). Für den Fall, dass diese Eingebettete Software oder ein beliebiger Teil davon Eigentum einer Drittpartei ist, muss der Lieferant vor der Lieferung die vom Käufer benötigte Lizenz bei diesem Drittpartei-Eigentümer einholen. „**Eingebettete Software**“ bedeutet Software, die für die Nutzung der Waren benötigt wird, in die Waren eingebettet ist und als fester Bestandteil der Waren mitgeliefert wird.

6. ÄNDERUNGEN

6.1 *Änderungen durch den Käufer.* Der Käufer kann jederzeit im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Bestellung in Bezug auf einen oder mehreren der folgenden Punkte Änderungen vornehmen: a) Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen; b) Versand- oder Verpackungsmethode; c) Lieferort und -zeitpunkt; d) Menge des vom Käufer bereitgestellten Eigentums; e) Qualität; f) Stückzahl bzw. Menge; oder g) Umfang oder Zeitplan in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant darf keine Änderungen umsetzen, solange ihm die betreffenden Änderungen durch den Käufer nicht schriftlich mitgeteilt wurden. Für den Fall, dass Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten für Arbeiten gemäss dieser Bestellung oder zu einer Verlängerung oder Verkürzung der dafür benötigten Zeit führen, ist in Bezug auf den Bestellwert und/oder Lieferzeitplan eine angemessene Anpassung schriftlich vorzunehmen. Sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf eine solche Anpassung gelten als verwirkt, sofern sie nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Änderungs- oder Aussetzungsmitteilung beim Lieferanten geltend gemacht werden, und sie können lediglich angemessene und direkte Kosten einschliessen, die als unmittelbare Folge der Änderung notwendigerweise anfallen.

6.2 *Änderungen durch den Lieferanten:* Der Lieferant hat den Käufer im Voraus schriftlich über das Nachfolgende zu informieren:

- (a) Änderungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, ihre Spezifikationen und/oder ihre Zusammensetzung;
- (b) Verfahrensänderungen; (c) Änderungen oder Verlagerungen von Anlagen und/oder Werkzeugausrüstungen und sonstigen Ausrüstungen;
- (d) Verlagerung jeglicher Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, an einen anderen Standort; und/oder (e) Änderungen in Bezug auf Unterlieferanten; und solange der Käufer den betreffenden Änderungen nicht schriftlich zugestimmt hat, dürfen keine derartigen Änderungen vorgenommen werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, eine ordnungsgemässe Dokumentation in Bezug auf jegliche Änderungen einzuholen, zu vervollständigen und einzureichen, darin eingeschlossen ist die Einhaltung jeglicher vom Käufer zugestellten schriftlichen Änderungsverfahren.

7. INSPEKTIONEN/PRÜFUNGEN UND QUALITÄT

7.1 *Inspektionen/Prüfungen.* Im Hinblick auf die Bewertung der Arbeitsqualität des Lieferanten und/oder der Erfüllung dieser Bestellung durch den Lieferanten und nach Ankündigung durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist: (a) unterliegen alle Waren, Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Bestellung gekauften Positionen, einschliesslich Ausgangsmaterialien, Komponenten, Baugruppen, unfertiger Erzeugnisse, Werkzeugen und Endprodukten, der Inspektion und Prüfung durch den Käufer, seinen Kunden, Vertreter oder Aufsichtsbehörden an allen Orten, einschliesslich der Standorte, an denen die Waren hergestellt werden oder sich befinden bzw. Dienstleistungen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Räumlichkeiten des Lieferanten oder um andere Orte handelt, und (b)

unterliegen alle Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die sich auf diese Bestellung beziehen, der Inspektion durch den Käufer oder dessen beauftragten Vertreter. Falls spezielle Prüfungen, Inspektionen oder Kontrollpunkte des Käufers und/oder des Kunden des Käufers unter dieser Bestellung notwendig sind, dürfen die Waren nicht ohne Freigabe durch den Prüfer bzw. ohne eine schriftliche Verzichtserklärung in Bezug auf die Prüfung/Inspektion oder Kontrolle zu jedem derartigen Punkt verschickt werden, wobei es dem Käufer jedoch nicht gestattet ist, eine Lieferung unangemessen zu verzögern. Der Lieferant wird den Käufer mindestens zwanzig (20) Tage vor jeder geplanten endgültigen Prüfung/Inspektion oder Kontrolle und, sofern zutreffend, Zwischenprüfung/-inspektion/-kontrolle schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei derartigen Inspektionen zu kooperieren, dabei eingeschlossen sind das Ausfüllen und die Rücksendung von Fragebögen und die Bereitstellung fachkundiger Vertreter des Lieferanten. Für den Fall, dass es der Käufer unterlässt, Inspektionen oder Prüfungen der Ware, Materialien oder Dienstleistungen durchzuführen oder im Rahmen von Inspektionen oder Prüfungen Mängel festzustellen oder zurückzuweisen, wird der Lieferant dadurch nicht von seinen Gewährleistungspflichten oder anderer Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung entbunden.

7.2 **Qualität.** Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant unverzüglich Produktions-, Compliance- und Prozessdaten in Echtzeit („**Qualitätsdaten**“) in der durch den Käufer verlangten Form und Weise bereitstellen. Der Lieferant muss ein Inspektions-, Prüf- und Prozesskontrollsystem („**Qualitätssystem des Lieferanten**“) implementieren und aufrechterhalten, das die Waren und Dienstleistungen abdeckt, die Gegenstand dieser Bestellung sind, und das für den Käufer und seinen Kunden akzeptabel ist und im Einklang mit der Qualitätspolitik des Käufers, den in dieser Bestellung enthaltenen Qualitätsvorgaben und/oder anderen Qualitätsvorgaben, die in anderer Weise schriftlich durch die Parteien vereinbart wurden („**Qualitätsvorgaben**“), steht. Die Annahme des Qualitätssystems des Lieferanten durch den Käufer bewirkt keine Änderung der Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten gemäss dieser Bestellung, einschliesslich der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten und Subunternehmern. Für den Fall, dass das Qualitätssystem des Lieferanten nicht den Bestimmungen dieser Bestellung entspricht, kann der Käufer zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten verlangen, soweit dies notwendig ist, um die Qualitätsvorgaben des Käufers zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen in Bezug auf das Qualitätssystem des Lieferanten zu führen, einschliesslich aller Inspektions- und Prüfdaten, und dem Käufer und seinem Kunden diese Aufzeichnungen entsprechend den folgenden Vorgaben – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – zur Verfügung zu stellen: (a) zehn (10) Jahre nach Abschluss dieser Bestellung; (b) für den Zeitraum, der in den für diese Bestellung geltenden Spezifikationen festgehalten ist; oder (c) für den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum. Falls der Lieferant nicht der Hersteller der Waren ist, muss der Lieferant in der Konformitätsbescheinigung die Rückverfolgbarkeit der Waren zum ursprünglichen Hersteller bescheinigen. Falls der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht bescheinigen kann, darf er diese Waren ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Käufers nicht an den Käufer versenden. Eine Prüfung oder Freigabe von Zeichnungen durch den Käufer dient lediglich zur Erleichterung der Arbeit des Lieferanten, entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung aller Anforderungen dieser Bestellung

7.3 **Produktückruf.**

(a) Falls nach dem Gesetz ein Rückruf vorgeschrieben ist oder falls der Käufer oder der Lieferant angemessenerweise zu der Ansicht gelangt, dass ein Rückruf der Waren ratsam ist wegen eines potenziellen Sicherheitsrisiko, wegen eines Verstosses gegen anwendbare Regulierung, Standard oder Gesetz, oder einen Mangel beinhalten der sich auf mehrere Waren auswirken kann (alle ein «Serienmangel»), müssen die Parteien einander unverzüglich von den betreffenden Umständen in Kenntnis setzen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant umgehend einen dem Käufer genehmen Abhilfeplan erarbeiten, der alle Massnahmen enthält, die notwendig sind, um die Waren zurückzurufen und/oder instandzusetzen oder die nach dem Gesetz vorgeschrieben sind („**Abhilfeplan**“), und dem Käufer denselben zur Prüfung und Genehmigung unterbreiten. Im Ermessen des Käufers kann der Käufer den Abhilfeplan selbst erarbeiten. Falls sich der Käufer und der Lieferant nicht auf den Abhilfeplan verständigen, darf die umgehende Benachrichtigung der Nutzer der Waren über ein potenzielles Sicherheitsrisiko, Nicht-Konformität oder Serienmangel unter keinen Umständen verzögert werden, noch darf dies zur Folge haben, dass die eine oder die andere Partei gegen geltendes Recht verstösst oder darf der Käufer gehindert werden, vernünftige Massnahmen zu ergreifen, um Körperverletzung, oder Sachschaden zu verhindern. Der Lieferant und der Käufer müssen zusammenarbeiten und einander bei jeglichen Abhilfemassnahmen und/oder Einreichungen unterstützen soweit notwendig.

(b) Soweit festgestellt wird, dass ein Rückruf aufgrund des anwendbaren Rechts, or wegen eines potenziellen Sicherheitsrisikos, Nicht-Konformität oder Serienmangels, für den bzw. für die der Lieferant verantwortlich ist, muss der Lieferant den Käufer in Bezug auf alle angemessenen Kosten und Ausgaben schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf-, Instandsetzungs-, Austausch- oder Erstattungsprogramm anfallen, einschliesslich jeglicher Kosten im Zusammenhang mit: (i) der Untersuchung und/oder Inspektion der betroffenen Waren; (ii) der Benachrichtigung der Kunden des Käufers; (iii) der Reparatur oder in Fällen, in denen eine Reparatur der Waren nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist, Neukauf oder Austausch der zurückgerufenen Waren; (iv) der Verpackung und Versand der zurückgerufenen Waren; und (v) der Benachrichtigung der Medien. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle entsprechend Abschnitt 7.3 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäss §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben in jedem Fall sonstige gesetzliche Ansprüche. Jede Partei muss Rücksprache mit der anderen nehmen, ehe sie irgendwelche Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit oder einer Regierungsstelle im Zusammenhang mit diesem Rückruf oder potenziellen Sicherheitsrisiken, Nicht-Konformität oder Serienmangel abgibt, ausser in Fällen, in denen eine solche Rücksprache die gesetzlich vorgeschriebene umgehende Benachrichtigung verhindern würde.

7.4 **Umtriebsentschädigung.** Wenn eine der gemäss dieser Bestellung gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen mangelhaft ist oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bestellung entspricht, darf der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer gemäss dieser Bestellung oder nach Gesetz zur Verfügung stehen, dem Lieferanten eine pauschale Umtriebsentschädigung für die internen Koordinationskosten im Rahmen der Mangelbearbeitung in Höhe von 500,00 USD (oder äquivalent in CHF) für jede solche mangelhafte oder nicht konforme Ware oder Dienstleistung als pauschale Aufwandsentschädigung (die „**Umtriebsentschädigung**“) in Rechnung stellen. Unabhängig der Anzahl der Mängel und der angefallenen Umtriebsentschädigungen kann der Käufer in einem Vertragsverhältnis eine gesamte Umtriebsentschädigung bis maximal 5000,00 USD verlangen. Nach Ermessen des Käufers kann der Käufer dem Lieferanten diese Umtriebsentschädigung verrechnen, abziehen oder in Rechnung stellen. Um Missverständnisse auszuschliessen, vereinbaren Käufer und Lieferant, dass diese Umtriebsentschädigung nur dazu gedacht ist, den Käufer für einen Teil seiner Umtriebskosten für di internen Koordinationskosten im Rahmen der Mangelbearbeitung zu entschädigen, und schliesst das Recht des Käufers auf die Rückforderungen zusätzlicher Umtriebskosten und / oder anderen Schadenersatz nicht aus, die dem Käufer durch die Bereitstellung einer solchen nicht konformen oder mangelhaften Ware oder Dienstleistung durch den Lieferanten entstehen. Dem Lieferant ist der Nachweis gestattet, dass interne Koordinationskosten überhaupt nicht oder niedriger als die vorgenannte Umtriebsentschädigung entstanden ist, wobei der Käufer den Lieferanten seinen Aufwand zunächst schlüssig darzulegen hat. Eine Umtriebsentschädigung kommt nicht zur Anwendung, wenn nachweislich kein oder nur ein unerheblicher Koordinierungsaufwand beim Käufer entstanden ist. Auf Mängel mit einem geschätzten Mangelbeseitigungsaufwand unter 1000,00 USD findet eine Umtriebsentschädigung keine Anwendung.

8. RÜCKTRITT. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. MÄNGELHAFTUNG.

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle Waren und Dienstleistungen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden: (a) frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten oder Belastungen sind (mit Ausnahme von Pfandrechten, die sich vom Käufer ergeben); (b) neu und von marktfähiger Qualität sind und weder benutzt noch überarbeitet oder unter Verwendung überarbeiteter Materialien hergestellt wurden, sofern dies nicht durch den Käufer schriftlich genehmigt wurde; (c) frei von jeglichen Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialmängeln sind; (d) für ihren konkreten beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; und (e) im Einklang mit allen durch den Käufer freigegebenen oder angenommenen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen oder sonstigen Vorgaben bereitgestellt werden. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass er die Dienstleistungen und Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, im Einklang mit den höchsten Standards und den Best Practices der Branche des Lieferanten auf kompetente, sichere und professionelle Weise ausführen wird.

9.2 Hinsichtlich der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine längere Verjährungsfrist ergibt. Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 438 Abs. 2 BGB verjähren die in Abschnitt 9.1 oben dargelegten Zusicherungen / Beschaffenheitsvereinbarungen nach den folgenden Zeitraum: (a) (i) im Falle von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit nichtnuklearen Kraftwerksanlagen vierundzwanzig (24) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme (wie unten definiert) des nichtnuklearen Kraftwerks, wo diese Waren installiert oder für welche die Dienstleistungen erbracht werden oder (ii) im Falle von Waren und Dienstleistungen im Kernkraftbereich sechsunddreissig (36) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks, für das die Waren und Dienstleistungen genutzt werden sollen; oder (b) achtundvierzig (48) Monate, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren oder Dienstleistungen, nach dem Datum der Gefahrenübergang der Waren bzw. nach der Erbringung der Dienstleistungen, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst abläuft. „Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme“ bedeutet das Datum, an dem das Kraftwerk (Kernkraftwerk oder Nicht-Kernkraftwerk) alle Leistungs- und Betriebstests, die vom Endkunden im Hinblick auf den gewerblichen Betrieb verlangt werden, erfolgreich bestanden hat. In allen anderen Fällen beträgt die Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monate nach Gefahrenübergang der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen bzw. einen längeren Zeitraum, der durch den Lieferanten üblicherweise eingeräumt wird, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren und Dienstleistungen. Die Garantien gelten für den Käufer, seine Nachfolger und Abtretungsempfänger und die Nutzer der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind. Jegliche

9.3 Wenn sich herausstellt, dass Waren und/oder Dienstleistungen während der Verjährungsfrist mangelhaft sind oder anderweitig nicht den Zusicherungen in diesem Abschnitt entsprechen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen: (a) verlangen, dass der Lieferant auf seine Kosten eine Inspektion durchführt, nicht konforme Waren und/oder Dienstleistungen zu entfernen, neu zu installieren, zu versenden und zu reparieren oder durch Waren und/oder Dienstleistungen, die dieser Bestellung entsprechen, zu ersetzen/erneut auszuführen; (b) Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um alle Mängel zu beheben und/oder die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dieser Bestellung zu bringen, wobei in diesem Fall alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben zu Lasten des Lieferanten gehen; (c) selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten Nachbesserungsarbeiten durchführen, ohne dass hierfür eine vorherige gerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss; und/oder (d) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen auf Risiko und Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden. Für alle Reparaturen oder Ersatzlieferungen führt der Lieferant auf eigene Kosten alle vom Käufer angeforderten Tests durch, um die Konformität mit dieser Bestellung zu überprüfen

9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Erfassung im Eingangssystem des Käufers oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

10. AUSSETZUNG. Der Käufer kann die Ausführung der Arbeiten jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an den Lieferanten für einen von ihm für angemessen erachteten Zeitraum aussetzen. Bei Eingang einer solchen Aussetzungsmittteilung wird der Lieferant unverzüglich die Arbeiten im festgelegten Umfang aussetzen und alle unfertigen Erzeugnisse und Materialien, Betriebsmittel und Ausrüstungen, die dem Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten vorliegen, ordnungsgemäss behandeln und schützen. Auf Aufforderung des Käufers hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich Kopien ausstehender Bestellungen und Unterverträge für Materialien, Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen zu den Arbeiten vorzulegen und die durch den Käufer unter Umständen angewiesenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesen Bestellungen und Unterverträgen umzusetzen. Der Käufer kann die Aussetzung aller oder eines Teils der ausgesetzten Arbeiten durch schriftliche Mitteilung, aus der das Datum des Inkrafttretens und der Umfang der Rücknahme hervorgehen, zurücknehmen. Der Lieferant hat die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten zum festgelegten Datum des Inkrafttretens der Rücknahme wieder aufzunehmen. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder einer Verlängerung oder Verkürzung der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Frist, die auf eine Aussetzung zurückzuführen sind, sind in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.1 zu regeln.

11. KÜNDIGUNG.

11.1 *Ordentliche Kündigung.* Der Käufer kann bis zur Lieferung die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die erbrachte Leistung zu verlangen; der Lieferant muss sich jedoch die Aufwendungen anrechnen lassen, die er durch die Kündigung der Bestellung erspart oder die er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erlangt oder vorsätzlich unterlässt.

11.2 *Außerordentliche Kündigung.* Der Käufer kann, ohne Übernahme einer Haftung, die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung kündigen, falls der Lieferant gegen irgendeine Bestimmung dieser Bestellung verstösst oder keine angemessenen Fortschritte vorweisen kann, wodurch nach dem angemessenen Dafürhalten des Käufers die Erfüllung dieser Bestellung in Gefahr gebracht wird. Diese Kündigung tritt in Kraft, falls der Lieferant den betreffenden Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der schriftlichen Abmahnung des Käufers behebt; mit der Ausnahme, dass eine Kündigung durch den Käufer aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Abschnitte 14, 15 oder 16 unmittelbar, nachdem der Lieferant die schriftliche Abmahnung durch den Käufer erhalten hat, wirksam wird. Nach der Kündigung kann der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen beschaffen, die den von dieser Kündigung betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen gleichen oder ähneln, und der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für jegliche Mehrkosten, die bei der Beschaffung dieser Waren und/oder Dienstleistungen anfallen oder

anderweitig damit zusammenhängen. In jedem Fall wird der Lieferant die Vertragserfüllung im Hinblick auf diejenigen Liefergegenstände fortsetzen, die von der Kündigung nicht erfasst werden. Für den Fall, dass der Lieferant aus irgendeinem Grund Probleme bezüglich der Erfüllung jeglicher Anforderungen dieser Bestellung erwartet, muss der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass sich der Käufer mit der Annahme von Lieferungen nach Überschreitung des Liefertermins einverstanden erklärt, kann der Käufer, ohne Einschränkung sonstiger hier dargelegter Rechte, eine Lieferung auf dem schnellsten Wege verlangen, wobei der Lieferant die gesamten dabei anfallenden Liefer- und Abfertigungskosten trägt.

11.3 *Kündigung wegen Insolvenz.* Falls (a) der Lieferant liquidiert wird oder seine Geschäftstätigkeit einstellt; (b) der Lieferant seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleicht; oder (c) der Lieferant oder eine andere juristische Person ein Insolvenz-, Verwaltungs- oder Konkursverfahren oder irgendein sonstiges Verfahren im Hinblick auf die Bereinigung der Schulden des Lieferanten einleitet, kann der Käufer diese Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen.

11.4 *Pflichten des Lieferanten im Kündigungsfall.* Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder der Käufer anderslautende Anweisung an den Lieferanten übermittelt hat, muss der Lieferant nach Erhalt der Kündigung dieser Bestellung unverzüglich: (a) die Arbeiten, wie in der Kündigung angewiesen, einstellen; (a) keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen in Bezug auf den gekündigten Teil dieser Bestellung erteilen; (c) alle Unterverträge oder Bestellungen kündigen oder, falls vom Käufer verlangt, abtreten, soweit sie sich auf die gekündigten Arbeiten beziehen; (d) alle fertiggestellten Arbeiten, unfertigen Erzeugnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen und Materialien liefern, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten verlangt und/oder erstellt wurden; und (e) Vertrauliche Informationen gemäss Abschnitt 16(d) retournieren oder zerstören.

12. FREISTELLUNG, PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHT VERSICHERUNG.

12.1 *Haftungsfreistellung.* Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer sowie dessen verbundene Unternehmen und all ihre jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter und Rechtsnachfolger (zusammenfassend die „Schadlos gehaltenen Parteien“ genannt) in Bezug auf jegliche Ansprüche, rechtlichen Schritte, Forderungen, Vergleiche, Verluste, Gerichtsurteile, Bussen, Sanktionen, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben und Anwaltskosten (zusammenfassend „Ansprüche“ genannt), die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten oder Subunternehmer (nachfolgend „Personal des Lieferanten“ genannt) ergeben, zu verteidigen, zu entschädigen, zu entlasten und schadlos zu halten, soweit sie nicht auf Verschulden seitens des Käufers zurückzuführen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Subunternehmern eine vergleichbare haftungsrechtliche Vereinbarung zu treffen, die den Lieferanten im Verhältnis zum Subunternehmer nicht wesentlich schlechter stellen darf, als der Käufer im Verhältnis zum Lieferanten unter diesen AEB steht. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Schadlos gehaltenen Parteien in Bezug auf jegliche Ansprüche zu entschädigen, zu verteidigen, zu entlasten und schadlos zu halten, die sich aus von ihm schuldhaft zu vertretenden beschäftigungs- oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder Verfahren ergeben, die durch das Personal des Lieferanten gegenüber dem Käufer geltend gemacht oder in die Wege geleitet werden oder in die der Käufer einbezogen wird. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer in Bezug auf jegliche Anwaltskosten oder sonstigen Kosten schadlos zu halten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner hieraus erwachsenden Rechte entstehen.

12.2 *Versicherung.* Für die Dauer dieser Bestellung sowie für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach Lieferung der Waren oder der Erfüllung der Dienstleistungen muss der Lieferant auf eigene Kosten bei Versicherern mit einem A.M. Best Rating von mindestens A- VII oder S&P A oder dem Äquivalent in den Ländern, in denen diese Rating-Einstufungen nicht anerkannt werden, die zur Ausübung von Geschäften in den Ländern, in denen die Waren vertrieben und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, befugt sind, die folgenden Versicherungen abschliessen und aufrechterhalten: (a) eine umfassende betriebliche/allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von mindestens EUR 5'000'000 pro Schadensfall, mit Abdeckung von: (i) Personen- und Sachschäden; (ii) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Werbung; und (iii) Produkthaftungschädeneinschliesslich einer Deckung für vertragliche Haftung, wobei alle im vorliegenden Abschnitt 12.2(a) genannten Deckungen als Primärversicherung gelten, eine gegenseitige Haftung vorsehen müssen, keinem Selbstbehalt oder Selbstbeteiligung unterliegen dürfen und dahingehend indossiert sein müssen, dass GE Vernova LLC und ihre nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter als zusätzliche Begünstigte bzw. Als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall ausgewiesen sind; (b) Automobilhaftpflichtversicherung, welche aller in eigenem Besitz befindlichen, gemieteten und in Fremdbesitz befindlichen Fahrzeuge, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung genutzt werden, mit einer kombinierten Höchstsumme von EUR 2'000'000 pro Schadensfall abgedeckt sind; (c) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von mindestens EUR 2'000'000 pro Schadensfall zur Versicherung von Unfällen, Verletzungen oder Erkrankungen; (d) Sachversicherung zur Deckung „aller Risiken“ („All-risk“) über den vollen Wiederbeschaffungswert der vertragsgegenständlichen Waren und/oder Dienstleistungen, das sich unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Lieferanten befindet, wobei diese Police dahingehend zu indossieren ist, dass der Käufer als „Empfänger von Entschädigungszahlungen“ („Loss Payee“) benannt ist, soweit seine Ansprüche und Interessen betroffen sind; und (e) eine angemessene Arbeiterunfallversicherung, um den Lieferanten vor allen Ansprüchen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung von Arbeitnehmern und Berufserkrankungen zu schützen. Der Lieferant muss für jeden seiner Mitarbeiter, der Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Bestellung ausführt, eine Versicherung abschliessen, die mit der Arbeiterunfallversicherung und der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung vergleichbar ist. Soweit diese Bestellung professionelle Dienstleistungen zum Gegenstand hat, muss der Lieferant eine Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Handlungen, Fehlern und Unterlassungen mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Schadensfall abschliessen. Falls eine Versicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip («claims-made») abgeschlossen wird, muss das Rückwirkungsdatum vor dem Datum dieser Bestellung liegen und der Lieferant muss die entsprechende Deckung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Kündigung, dem Ablauf und/oder der Fertigstellung dieser Bestellung ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Die in den Absätzen 12.2(c), (d) und (e) genannten Versicherungen müssen dahingehend indossiert sein, dass sie einen Regressverzicht zugunsten des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen (wie in Absatz 2.2(d) definiert) und den jeweiligen Mitarbeiter in Bezug auf alle Verluste und Schäden vorsehen, die durch die in diesen Absätzen verlangten Versicherungen abgedeckt werden. Die Anwendung und Bezahlung jedweder Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen, welche vom Lieferanten gemäss seiner abgeschlossenen Versicherungspolices getragen werden müssen, fallen unter seine alleinige Verantwortung. Für den Fall, dass der Käufer gemäss den Versicherungspolices des Lieferanten zur Zahlung irgendeines Selbstbehalts oder einer Selbstbeteiligung herangezogen wird, kann der Käufer vom Lieferanten entsprechenden Entschädigung oder Erstattung verlangen. Der Lieferant wird dem Käufer auf entsprechende Anforderung den oder die Versicherungsscheine zum Nachweis der in dieser Abschnitt 12.2 geregelten Bestimmungen aushändigen. Auf Aufforderung des Käufers müssen der/den Versicherungsbescheinigung(en) Kopien von Nachträgen beigefügt sein, aus denen die verlangten Bestimmungen in Bezug auf zusätzliche Versicherte, den Verzicht auf Rechtsnachfolge und/oder die Empfänger von Entschädigungszahlungen hervorgehen. Den Käufer trifft im Hinblick auf die Versicherungspolices und den entsprechenden Versicherungsschutz keine Prüfungspflicht dahingehend, dass die Versicherung den vorgenannten Anforderungen genügt. Sofern der Käufer einen Versicherungsschein akzeptiert, obwohl die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, folgt daraus kein konkludenter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten des Lieferanten den vorgenannten Versicherungsschutz zu erlangen und zu unterhalten. Die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) und (c) genannten Versicherungslimits können entweder im Rahmen jeder einzelnen Police oder mittels einer Kombination dieser Polices und einer ergänzenden Haftpflichtausfallversicherungspolice erfüllt werden.

13. ABTRETUNG, UNTERBEAUFTRAGUNG UND GESELLSCHAFTERWECHSEL. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers ist es dem Lieferanten nicht gestattet, diese Bestellung oder seine damit zusammenhängenden Rechte oder Verpflichtungen, abzutreten, zu delegieren, unterzuvergeben oder zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Als Abtretung in diesem Sinne gilt auch ein Wechsel der Gesellschafter des Lieferanten, sofern dadurch ein Dritter, (d.h. nicht ein mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen) die Mehrheit an den Anteilen des Lieferanten erhält oder auf sonstige Weise die Kontrolle über den Lieferanten ausübt oder diesen beherrscht. Für den Fall, dass der Käufer dem Lieferanten eine Abtretung gestattet, muss der Lieferant sicherstellen, dass die jeweiligen Abtretungsempfänger an die Bestimmungen und Konditionen dieser Bestellung gebunden sind. Der Lieferant ist verantwortlich für die Auswahl, Bewertung und Leistung seiner Unterlieferanten und Subunternehmer. Darüber hinaus muss der Lieferant den Käufer über jegliche Subunternehmer oder Zulieferer des Lieferanten informieren: (a) in deren Einrichtungen sich irgendwelche Teile, Komponenten oder Waren befinden, die mit dem Namen, dem Logo oder der Marke des Käufers oder einer seiner verbundenen Unternehmen versehen sind (oder die für die Anbringung derselben zuständig sind); und/oder (b) von deren Produktion an einem bestimmten Standort eines solchen Unterlieferanten oder Subunternehmers ein Anteil von fünfzig Prozent (50%) oder mehr durch den Käufer auf direkte oder indirekte Weise bezogen wird. In Ergänzung dazu wird der Lieferant für den Käufer, mangels anderslautender schriftlicher Abrede, eine schriftliche Bestätigung durch diesen Abtretungsempfänger, Unterauftragnehmer und/oder Zulieferer des Lieferanten einholen, in der diese ihre Verpflichtung dahingehend anerkennen, in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Integritätsrichtlinien des Käufers steht, und sich von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Käufers, Standortkontrollen oder Audits durch den Käufer oder durch Dritte, die durch den Käufer beauftragt wurden, zu unterziehen. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte sowie die mit ihm Verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen. Diese Bestellung sowohl für die Parteien als auch für ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich ist und ihnen zugutekommt.

14. EINHALTUNG DER GE RICHTLINIEN. Der Lieferant bestätigt, dass er die GE Integrity Leitlinie für Lieferanten, Kontraktoren und Berater gelesen und verstanden hat, die vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können (die „Leitlinie“). Die Leitlinie (zusammen mit einem Training für diese Leitlinie) kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <https://www.gevernova.com/suppliers/integrity>. Der Lieferant verpflichtet sich zur umfassenden Einhaltung der Leitlinie im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, weder auf direkte noch auf indirekte Weise die Zahlung von Geldbeträgen oder irgendwelchen Wertgegenständen an Personen zu leisten, zu versprechen, zu vergeben oder zu gestatten, die darauf abzielen, eine Entscheidung auf gesetzwidrige oder unlautere Weise herbeizuführen oder zu beeinflussen oder Geschäfte im Zusammenhang mit dieser Bestellung zu erlangen oder zu behalten.

15. BEACHTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN.

15.1 *Allgemeines.* Der Lieferant erklärt, garantiert, bescheinigt und verpflichtet sich (zusammenfassend „Zusicherungen“ genannt), alle Gesetze, Abkommen, Übereinkommen, Protokolle, Vorschriften, Verfügungen, Normen, Standards, Weisungen, Anordnungen und Richtlinien, die durch Regierungsstellen oder Behörden erlassen werden und auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Bestellung anwendbar sind (zusammenfassend „Gesetz(e)“ genannt) und die Leitlinie einzuhalten.

15.2 *Umwelt, Gesundheit und Sicherheit*

(a) *Allgemeines.* Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass der Lieferant alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, und gültige Vorgaben einführt, um sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser Bestellung für die Ausführung der Arbeiten hinzugezogenen Zulieferer ebenfalls die Bestimmungen von Abschnitt 15 dieser Bestellung einhalten.

(b) *Stoffinhalt und -kennzeichnung.* Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass jede chemische Substanz oder umweltgefährdender Stoff, aus denen die Waren bestehen oder die in den Waren enthalten sind, zur Verwendung und zum Transport geeignet sind und nach geltendem Recht vorschriftsmässig verpackt, gekennzeichnet, etikettiert, dokumentiert, versandt/geliefert und/oder registriert wurden. Ungeachtet des Vorstehenden enthalten die Zusicherungen des Lieferanten, dass die Waren, die der Lieferant unter dieser Bestellung unabhängig des Ziellandes liefert, Folgendes nicht enthält: jegliche Chemikalien, die eingeschränkt oder anderweitig nach den Bestimmungen des Montrealer-Protokolls, Stockholmer Konvention zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, den Bestimmungen des US-amerikanischen Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (U.S. Toxic Substances Control Act), den Beschränkungen der Europäischen Union in Bezug auf Gefahrstoffe und den REACH-Vorschriften verboten sind und andere vergleichbare chemische Rechtsvorschriften, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers vorliegt. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass alle Waren, die der Lieferant im Rahmen dieser Bestellung bereitstellt, unabhängig vom Land der Endverwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Käufer vereinbart oder in den technischen Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers erforderlich, keine Per- und Polyfluoralkylsubstanzen („PFAS“) enthalten. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer Sicherheitsdatenblätter und Angaben zur chemischen Zusammensetzung, einschliesslich der Mengenverhältnisse, jeglicher Substanzen, Zubereitungen, Mischungen, Legierungen oder Waren zur Verfügung stellen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden, sowie sonstige relevante Informationen oder Daten. Gesundheitsgefährdende Stoffe bedeutet im Rahmen dieser Bestellung alle Substanzen oder Materialien, die angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt nach geltendem Recht reguliert werden.

15.3 *Weiterleitung der Bestimmungen von Verträgen der US-Regierung zu gewerblichen Gegenständen an Subunternehmer.* In Fällen, in denen die durch den Käufer beim Lieferanten bezogenen Waren und/oder Dienstleistungen für einen Endkunden der US-Regierung oder einen vollständig oder teilweise durch die US-Regierung finanzierten Endkunden vorgesehen sind, verpflichtet sich der Lieferant zu Folgendem: (a) er bietet nur Waren und Dienstleistungen an, die der Definition von «Commercial-Off-the Shelf» («COTS») oder «Commercial Item» gemäss der Federal Acquisition Regulation («FAR») Abschnitt 2.101 entsprechen; (b) es gelten für diese Bestellung die folgenden zusätzlichen Bestimmungen im „GE Power & Water Government Acquisition of Commercial Items Appendix“, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <https://www.ge.com/power/about/suppliers/document-library/terms>; und (c) es ist dem Lieferanten nicht untersagt worden, Verträge mit der US-Regierung einzugehen.

15.4 *Einhaltung von Import und Export Bestimmungen.*

(a) *Allgemeines.* Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten das sachkundige Wissen über alle anwendbaren Gesetze bezüglich Export, Exportkontrolle, Verzollung und Import und zur Einhaltung dieser Gesetze sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der durch den Käufer bereitgestellten Anweisungen und/oder Richtlinien. Dies schliesst die Einholung und Einhaltung aller erforderlichen Freigabeanforderungen, Aus- und Einfuhrgenehmigungen und die Befreiung von diesen Genehmigungen ein, sowie die ordnungsgemässe Abgabe aller Zollerklärungen und die Einreichungen und Benachrichtigungen der zuständigen Regierungsstellen, einschliesslich der Offenlegungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen und der Freigabe oder Weitergabe von Waren, Hardware, Software und Technologie, welche ins Ausland oder an einen ausländische Staatsbürger geliefert werden. Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass der Lieferant weder veranlasst noch zulässt, dass Waren, technische Daten, Software oder unmittelbare Produkte davon, die durch den Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt wurden oder werden, exportiert, umgeschlagen, re-exportiert oder anderweitig übertragen werden, ausser dies ist ausdrücklich

gesetzlich zugelassen. Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten ebenso, dass der Lieferant für den Export seitens irgendwelcher staatlichen Ämter oder Behörden weder suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde. Für den Fall, dass der Lieferant für den Export seitens einer Regierungsstelle suspendiert, ausgeschlossen oder als unzulässig deklariert wurde, kann der Käufer diese Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen.

(b) Handelsbeschränkungen.

(i) Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass keine Artikel oder technischen Daten, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden, vertrieben, offengelegt, freigegeben, angenommen oder anderweitig übertragen werden und zwar von oder an: (1) jedes Land, das gemäss dem US-amerikanischen Handelsministerium Staatsterrorismus betreibt („State Sponsor of Terrorism“ oder „SST“), (2) jedes Unternehmen, das ihren Sitz in einem SST-Land hat oder sich in Besitz eines Unternehmens befindet, das seinen Sitz in einem SST-Land hat, oder (3) jede natürliche oder juristische Person, die auf der Liste des US-amerikanischen Finanzministeriums zu konkret benannten Staatsbürgern und untersagten Personen („Specifically Designated Nationals and Blocked Persons“) aufgeführt sind. Diese Klausel gilt unabhängig von der Rechtmässigkeit einer derartigen Transaktion nach lokalem Recht.

(ii) Der Käufer ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und aus geschäftlichen Gründen, geschäftliche Transaktionen in bestimmten Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten und/oder Ländern einzustellen und/oder einzuschränken, zusätzlich zu denjenigen in Unterziffer (i) oben. Der Lieferant ist verpflichtet, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, keine Waren im Rahmen dieser Bestellung an den Käufer zu liefern, die direkt oder indirekt aus irgendeiner dieser Rechtsordnungen, Region, Gebiet und/oder Land stammen, die dem Lieferanten durch den Käufer mitgeteilt wurden, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kuba und die umkämpfte Krimregion einschliesst.

(c) Handelsrechtliche Gesetze („Trade Remedy Laws“). Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass keine der gemäss dieser Bestellung an den Käufer verkauften Waren irgendwelchen Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen. Der Lieferant sichert zu, dass er momentan nicht Verkäufen beteiligt ist, die unter dem Verkehrswert sind, gemäss der Definition in den Einführungsbestimmung von Artikel IV der Welthandelsorganisation und dass er keine sonstigen verbotenen Subventionen erhält wie definiert im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen der Welthandelsorganisation. Für den Fall, dass eine Rechtsordnung (i) antidumping oder Ausgleichsmassnahmen- oder Tarife bezüglich Waren unter dieser Bestellung, (ii) Zölle oder Tarife auf Schutzmassnahmen wie definiert unter dem Übereinkommen über Schutzmassnahmen der Welthandelsorganisation, oder (iii) oder jeglichen anderen Handelsrechtsbehelf bezüglich Waren unter dieser Bestellung, kann der Käufer diese Bestellung mit sofortiger Wirkung und ohne Übernahme einer Haftung mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten kündigen.

(d) Transport/Dokumentationsanforderungen. Mit jeder Lieferung muss der Lieferant Folgendes bereitstellen: (i) eine Packliste, die alle in Abschnitt 19 unten genannten Informationen enthält, (ii) eine Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung und (iii) alle verlangten sicherheitsbezogenen Informationen, die für die Einfuhr der Waren benötigt werden. Die Handels-/Pro-forma-Rechnung muss folgende Angaben enthalten: die Ansprechpartner und Telefonnummern der zuständigen Personen beim Käufer und beim Lieferanten, die Kenntnis von der Transaktion haben; die Bestellnummer des Käufers; die Auftragseinzelposten; die Bestellnummer; die Freigabenummer (im Fall eines „Blankoauftrags“); die detaillierte Bezeichnungen der Waren; die Stückzahl bzw. die Menge; der Stückpreis in der Transaktionswährung; die für die Transaktion massgebende Incoterms® 2020; der benannte Bestimmungsort der Lieferung; und sowohl (1) das „Herkunftsland“ der Waren als auch (2) die Zolltarifnummern des Versendungslandes, wobei beide durch das Zollrecht geregelt sind; die geltenden nationalen Exportkontrollnummern; und, falls die Waren US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, die jeweiligen ECCN- oder ITAR-Klassifikationen.

(e) Herkunftsland/Präferentielles Handelsabkommen/Zollrückerstattung.

(i) Der Lieferant gewährleistet die Korrektheit seiner Ursprungserklärung, einschliesslich aber nicht beschränkt auf das Ursprungszertifikat, so dass der Käufer sich auf jegliche Ursprungserklärung verlassen kann, die er für die Vorzugsbeziehung unter den Handelsübereinkommen braucht. Falls der Lieferant solche Ursprungserklärungen anschliessend widerruft, erklärt er sich im Rahmen des gesetzlich möglichen einverstanden, den Käufer von jeglichen zusätzlichen Zöllen, Gebühren und anderen Kosten und Ausgaben aufgrund oder im Zusammen mit einer Vorzugsbeziehung unter einem Handelsübereinkommen freizustellen und den Käufer schadloszuhalten.

(ii) Falls Waren in ein Bestimmungsland geliefert werden, für das ein Handelsvergünstigungs- oder Zollabkommen („Handelsabkommen“) mit dem Land des Lieferanten gilt, wird der Lieferant mit dem Käufer zusammenarbeiten, um zu prüfen, ob die Waren für irgendein Sonderprogramm zugunsten des Käufers infrage kommen, und dem Käufer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, einschliesslich Erklärungen oder Ursprungsbescheinigungen, um die geltenden besonderen Zollprogramme oder Handelsabkommen zu unterstützen und eine von Zollgebühr befreite oder zollvergünstigte Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland zu ermöglichen. Falls der Lieferant der aktenkundige Importeur irgendwelcher Waren ist, die im Rahmen der Bestellung gekauft werden, einschliesslich jeglicher Komponenten und Teilen davon, wird der Lieferant dem Käufer auf Aufforderung des Käufers alle erforderlichen Zollunterlagen zur Verfügung stellen, damit der Käufer in der Lage ist, eine Zollrückvergütung zu beantragen und zu erwirken. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über alle bekannten Dokumentationsfehler und/oder Änderungen in Bezug auf die Herkunft der Waren zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in Bezug auf jegliche Kosten, Bussgelder, Strafen oder Aufwendungen zu entschädigen, die sich aus einer mangelhaften Dokumentation oder einer ausbleibenden oder verzögerten Kooperation seitens des Lieferanten ergeben.

16. VERTRAULICHKEIT /DATENSCHUTZ UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN.

16.1 Vertraulichkeit.

(a) „**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet für die Zwecke dieser Bestellung : (i) die Bedingungen dieser Bestellung; (ii) alle Informationen, Materialien und Unterlagen, die der Käufer gegenüber dem Lieferanten offenlegt oder dem Lieferanten zur Verfügung stellt , einschliesslich das Eigentum des Käufers; (iii) alle vom Eigentum des Käufers durch das Personal des Lieferanten abgeleiteten Informationen; und iv) sämtliche gewerblichen Schutzrechte des Käufers (wie in Abschnitt 5 definiert).

(b) Der Lieferant wird: (i) die Vertraulichen Informationen ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten nutzen; und (ii) ohne Einschränkung der in Abschnitt 16.2 enthaltenen Anforderungen die Vertraulichen Informationen mit demselben Grad an Sorgfalt schützen wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt, um eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu vermeiden, ausser gegenüber seinen Führungskräften, Direktoren, Managern und Mitarbeitern (zusammenfassend die „**Befugten Parteien**“ genannt), jedoch nur soweit dies notwendig ist, damit diese den Lieferanten bei der Erfüllung seiner aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen unterstützen können. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenüber den Befugten Parteien, diese auf den vertraulichen Charakter derselben hinzuweisen und sicherzustellen, dass diese Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hat, die mindestens ebenso restriktiv ist wie die Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Lieferant anerkennt, dass dem Käufer ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, falls die Vertraulichen Informationen in Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts genutzt oder offengelegt würden..

(c) Die in diesem Abschnitt 16 enthaltenen Einschränkungen zu den Vertraulichen Informationen gelten nicht in Bezug auf bestimmte Teile der Vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten durch den Käufer offengelegt wurden, falls diese Informationen: (i) auf andere Weise als infolge einer Offenlegung durch den Lieferanten allgemein verfügbar sind oder werden; (ii) bereits vor ihrer Offenlegung gegenüber dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestanden haben; (iii) dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage durch eine andere Quelle als den Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder werden, die nach bestem Wissen und Dafürhalten des Lieferanten keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Käufer unterliegt, oder (iv) die durch den Lieferanten auf eigenständige Weise und ohne Zuhilfenahme der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, sofern der Lieferant die Entwicklung dieser Informationen anhand schriftlicher Dokumentationen belegen kann.

(d) Innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Fertigstellung oder Stornierung dieser Bestellung muss der Lieferant alle Vertraulichen Informationen, einschliesslich jeglicher davon angefertigten Kopien, dem Käufer zurückgeben oder vernichten (wobei diese Vernichtung gegenüber dem Käufer schriftlich zu bescheinigen ist). Eine derartige Rückgabe oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen bewirkt keine Beeinträchtigung der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten, die ausnahmslos im Einklang mit den Bestimmungen dieser Bestellung bestehen bleiben.

(e) Alle Kenntnisse oder Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise offenlegen wird, die sich in irgendeiner Weise auf die gemäss dieser Bestellung gekauften Waren oder Dienstleistungen beziehen (soweit sie nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 als Eigentum des Käufers gelten), gelten nicht als vertraulich oder geheim und werden vom Käufer ohne irgendwelche Einschränkungen (vorbehaltlich von Verletzungsansprüchen) als Teil der Vergütung für diese Bestellung erworben, und unbeschadet jeglicher darin oder darauf angebrachten Urheberrechtsvermerke oder sonstigen Hinweise daran hat der Käufer das Recht, dieselben auf angebracht erachtete Weise zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und offenzulegen.

(f) Sofern der Lieferant aufgrund von gesetzlichen oder gerichtlichen Auflagen vertrauliche Informationen offenlegen muss, darf die Offenlegung nur soweit erfolgen, um der Verpflichtung nachzukommen und der Käufer ist rechtzeitig vor Offenlegung über das Offenlegungserfordernis zu informieren, damit der Käufer entweder eine geeignete Schutzanordnung beantragen kann oder seinen Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Lieferanten erklären kann oder beides. Falls der Lieferant nach Ansicht seines Rechtsberaters auch ohne die Beantragung einer Schutzanordnung oder den Erhalt einer Verzichtserklärung gesetzlich verpflichtet ist, diese Vertraulichen Informationen offenzulegen, darf der Lieferant diese Vertraulichen Informationen ohne Übernahme einer Haftung im Rahmen dieser Bestellung gegenüber den Personen und im verlangten Umfang offenlegen, wobei er sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen muss, eine vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten Vertraulichen Informationen zu erwirken.

16.2 *Datenschutz.* Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet werden, um den Schutz und die Geheimhaltung dieser Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere: (a) die Verhinderung und Vermeidung der zufälligen, unerlaubten oder rechtswidrigen Zerstörung, Veränderung, Veröffentlichung oder Verlust der Daten sowie (b) die Verhinderung des unberechtigten Zugangs zu den Daten. Der Lieferant wird personenbezogene Daten nur entsprechend den Ausführungen im Abschnitt „GE Privacy and Data Protection“, die unter: <https://www.governova.com/suppliers/policies>, inklusive die organisatorischen, technischen, und physischen Schutzmassnahmen und anderen Bedingungen in diesen Bestimmungen, soweit sie bezüglich den GE Vertraulichen Informationen relevant sind. Darüber hinaus anerkennt der Lieferant und erklärt sich einverstanden, dass der Käufer vom Lieferanten die Bereitstellung bestimmter persönlicher Informationen zu Vertretern des Lieferanten verlangen kann, um die Erfüllung dieser Bestellung zu erleichtern, und dass diese Informationen durch den Käufer auf die im GE Privacy and Data Protection Appendix festgehaltene Weise verarbeitet und verwahrt werden.

16.3 *Veröffentlichungen.* Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers oder eines der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen nicht das Recht, irgendwelche Bekanntmachungen herauszugeben oder Fotos anzufertigen oder freizugeben (ausser für seine internen betrieblichen Zwecke im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Zusammenbau der Waren) oder Informationen in Bezug auf diese Bestellung oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zum Käufer gegenüber Dritten herauszugeben, soweit dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen weder (a) den Namen, den Handelsnamen, die Marke oder das Logo des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder Nachbildungen derselben oder den Namen von Führungskräften oder Mitarbeitern des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen von Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder auf andere Weise zu nutzen, noch (b) auf direkte oder indirekte Weise zu erklären, dass die vom Lieferanten bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seiner verbundenen Unternehmen angenommen oder befürwortet wurden.

17. **GEISTIGEM EIGENTUM / FREISTELLUNG.** Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Käufer und/oder dem Kunden des Käufers zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung beruhen, dass geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter verletzt wurden, welche sich aus der Nutzung, dem Vertrieb, der Einfuhr, dem Verkauf, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Artikeln oder Geräten oder Teilen davon ergeben, die Waren oder Dienstleistungen darstellen, welche gemäss der vorliegenden Bestellung bereitgestellt wurden, sowie Vorrichtungen oder Prozessen, die sich notwendigerweise aus ihrer Nutzung ergeben (das „Schadlos zu haltende geistige Eigentum“), einschliesslich Nutzung, Vertrieb, Einfuhr, Verkauf, Vervielfältigung oder Lizenzierung des Schadlos zu haltenden geistigen Eigentums in vorhersehbaren Kombinationen mit Produkten oder Dienstleistungen, die nicht durch den Lieferanten bereitgestellt wurden. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich über alle derartigen Prozesse, Ansprüche oder Verfahren informieren und dem Lieferanten die Befugnisse, Informationen und die nötige Unterstützung (auf Kosten des Lieferanten) für die Verteidigung dagegen zukommen lassen, und der Lieferant hat alle im Zusammenhang damit entstehenden oder verhängten Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben zu zahlen, einschliesslich angemessener Anwaltskosten. Der Lieferant ist ohne vorherigen Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen jeglicher Art zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Käufer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Sofern die Verwendung der Liefergegenstände - einschließlich aller Bestandteile des Liefergegenstandes sowie derjenigen Geräte und Prozesse, die notwendigerweise im Zusammenhang mit deren Gebrauch stehen - dem Käufer gerichtlich untersagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten nach Wahl des Käufers für den Käufer entweder (a) das Recht zur Nutzung dieser Liefergegenstände zu erlangen oder (b) den Käufer mit einem vergleichbaren Liefergegenstand auszustatten, der die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt oder (c) die Schutzrechtsverletzung zu entfernen und/oder zu blockieren und dem Käufer den Kaufpreis zu erstatten. In jedem Fall ist der Lieferant für die damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben verantwortlich. Der Lieferant stimmt zu wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um von seinen direkten oder indirekten Zulieferer, die Liefergegenstände und/oder Leistungen für diese Bestellung erbringen, eine Freistellung wegen der Verletzung geistiger Schutzrechte zu erhalten, die im Einklang mit den hier getroffenen Regelungen steht.

18. BETRIEBLICHE KONTINUITÄTSPLANUNG UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN DER LIEFER- UND VERSORGUNGSKETTE.

18.1 *Betriebliche Kontinuitätsplanung.* Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Mehrkosten für den Käufer einen Betrieblichen Kontinuitätsplan („BCP“ – „Business Continuity Plan“) zu erstellen und aufrechtzuerhalten, der für den Käufer zufriedenstellend ist und darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass der Lieferant bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen den BCP-Fall auslösenden Ereignisses (wie im jeweiligen BCP definiert) mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit dieser Bestellung fortfahren kann. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant eine Kopie des BCP bereit stellen. Als Mindestanforderung muss der BCP des Lieferanten Folgendes vorsehen: (a) die Speicherung und Wiederherstellung von Daten und Dateien; (b) die Beschaffung der für die Wiederherstellung benötigten Ressourcen, (c) geeignete Kontinuitätspläne zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Personalstärke, die für die weitere Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen bei Vorliegen einer Gefährdung der Kontinuität notwendig ist; (d) Verfahren zur Einleitung unmittelbarer, koordinierter Schritte in Reaktion auf Notfälle; (e) Verfahren zur Ausräumung potenzieller Störungen innerhalb der Lieferkette des Lieferanten; (f) ein festgelegter Eskalationsprozess zur Benachrichtigung des Käufers bei Eintritt eines BCP-auslösenden Ereignisses innerhalb von (2) Tagen; und (g) Einweisung des Schlüsselpersonal des Lieferanten, das für die Kontrolle und Aufrechterhaltung der Kontinuitätspläne des Lieferanten und für die Kontrolle und Aufbewahrung von Aufzeichnungen verantwortlich ist. Der Lieferant muss den BCP aufrechterhalten und mindestens einmal pro Jahr testen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer eine Zusammenfassung der Testergebnisse und einen Bericht über Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stellen (einschliesslich des Zeitplans für die Umsetzung), soweit Abhilfemaßnahmen notwendig sind, um im Rahmen der betreffenden Tests festgestellten Defizite abzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer und seinen beauftragten Vertretern auf schriftliche und vernünftige Aufforderung des Käufers bei angemessener Vorankündigung und ohne unangemessene Beeinträchtigung der Aktivitäten des Lieferanten Zugang zu benannten Vertretern des Lieferanten zu gewähren, die über detaillierte ablaufbezogene Kenntnisse zum BCP des Lieferanten und zu relevanten, damit zusammenhängenden Aspekten verfügen

18.2 *Sicherheitsanforderungen der Liefer- und Versorgungskette.* Der Lieferant muss ein schriftliches Sicherheitsprogramm implementieren und aufrechterhalten, das aus physischen und verfahrenstechnischen Kontrollen besteht: (a) Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf die Einrichtungen des Lieferanten; (b) verhindern, dass fertige Waren oder Geräte vor der Lieferung des Lieferanten gemäss den Bestimmungen dieser Bestellung manipuliert, gestohlen oder beschädigt werden; und (c) festzustellen, wann böswillige Aktivitäten aufgetreten sind (das „Supply Chain Security Program“). Das Supply-Chain-Sicherheitsprogramm des Lieferanten richtet sich nach dem SAFE-Standardrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des globalen Handels („SAFE-Rahmen“) oder anderen von der Weltzollorganisation anerkannten globalen Sicherheitsprogrammen. Der Lieferant muss die Anforderungen seines Supply-Chain-Sicherheitsprogramms an seine untergeordneten Lieferanten weiterleiten und gegebenenfalls überprüfen.

18.3 *C-TPAT.* Jeder Lieferant, der Waren im Rahmen dieser Bestellung mit endgültige Lieferungsart in der USA liefert, bescheinigt dass er: (a) gemässes C-TPAT zertifiziert ist; (b) nach einem von C-TPAT gegenseitig anerkannten Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (ein „gegenseitig anerkanntes AEO“) zertifiziert ist; oder (c) ein Sicherheitsverfahren für die Lieferkette gemässes C-TPAT oder einer gegenseitig anerkannten AEO entwickelt und implementiert hat oder innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Annahme dieser Bestellung entwickeln und implementieren wird. Jeder Lieferant, der Waren im Rahmen dieser Bestellung mit endgültige Lieferungsart außerhalb der USA liefert, bescheinigt, dass er: (i) nach einem von der Regierung genehmigten Sicherheitsprogramm für die Lieferkette (ein AEO-Programm oder ähnliches Programm) zertifiziert ist; oder (ii) angemessene und vom Käufer festgelegte Sicherheitsverfahren für die Lieferkette entwickelt und implementiert hat oder innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Annahme dieser Bestellung entwickeln und implementieren wird. Wenn der Käufer die Sicherheitsverfahren nicht für angemessen hält, kann der Käufer vom Lieferanten verlangen, Maßnahmen zur Verbesserung seines Sicherheitsprogramms für die Lieferkette zu ergreifen. Auf schriftliche Anfrage des Käufers. Auf schriftliche Anfrage des Käufers und mit angemessener Vorankündigung, gewährt der Lieferant dem Käufer und seinen benannten Vertretern Zugang zu den Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten, um die Einhaltung des C-TPAT oder des gegenseitig anerkanntes AEO oder nach einem von der Regierung für die Lieferkette genehmigten Sicherheitsprogramm durch den Lieferant zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über alle Ereignisse zu informieren, die zum Verlust der C-TPAT-, gegenseitig anerkanntes AEO- oder Regierung genehmigten Sicherheitsprogramm-Zertifizierung des Lieferanten geführt haben oder diesen drohen (sofern eine solche Zertifizierung vorliegt) oder alternativ die C-TPAT-Zertifizierung des Käufers gefährden.

19. **VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND KENNZEICHNUNG.** Der Lieferant soll alle Waren, die unter dieser Bestellung geliefert werden, in Übereinstimmung mit Folgendem verpacken, erhalten und kennzeichnen: (a) den Bestimmungen der «General Requirements-Marking, Preservation, Packaging and Shipping – P23E-AL-0255», welche der Lieferant bestätigt erhalten zu haben bzw. welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden übers Internet auf: <https://www.ge.com/power/about/suppliers/document-library/logistics>; (b) jegliche Spezifikationen oder Zeichnungen, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt worden oder Bestandteil dieser Bestellung sind; (c) die beste, akzeptierte Industriepraxis, welche im Einklang mit dem Gesetz ist.

20. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND.

20.1 *Geltendes Recht.* Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.

20.2 *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung darüber zulässig ist, der Sitz des Käufers.

21. **ELEKTRONISCHER HANDEL.** Der Lieferant ist verpflichtet, an gegenwärtigen und zukünftigen elektronischen Handelsanwendungen und Initiativen des Käufers teilzunehmen. Für die Zwecke dieser Bestellung gelten alle zwischen den Parteien im Rahmen dieser Anwendungen oder Initiativen verschickten elektronischen Mitteilungen: (a) als „schriftlich verfasst“ und „Schriftstücke“; (b) als „unterzeichnet“ (auf die unten festgelegte Weise); und (c) als geschäftliche Originalunterlagen, sofern sie aus elektronischen Dateien oder Aufzeichnungen ausgedruckt werden, die im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung erstellt und verwahrt werden. Insbesondere verzichten die Parteien untereinander ausdrücklich auf alle Einwendungen und Einreden hinsichtlich der Gültigkeit, Wirksamkeit, und Vollstreckbarkeit der Elektronischen Unterlagen, insbesondere sofern die entsprechenden Elektronischen Unterlagen als Beweismittel im Rahmen von streitigen bzw. gerichtlichen Verfahren zwischen den Parteien eingeführt werden sollen und die Parteien werden sich in dieser Hinsicht jederzeit in dem Sinne behandeln und behandeln lassen, dass die Elektronischen Unterlagen allen gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen an Original-Geschäftsunterlagen genügen. Keine Partei hat das Recht, die Zulässigkeit solcher elektronischen Dokumente aus irgendwelchen Gründen anzufechten. Sofern eine der Parteien einer Elektronischen Unterlage einen Namen oder ein sonstiges eindeutiges Identifizierungszeichen an-oder beifügt, ersetzt das Namens- oder das sonstige Zeichen die entsprechende Unterschrift der Partei. Im Übrigen bestimmt sich der Beweisinhalt der Elektronischen Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22. UNABHÄNGIGE UNTERNEHMEN/ZUSÄTZLICHE, DAMIT VERBUNDENE BESTIMMUNGEN

22.1 *Unabhängige Unternehmen.* Die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ist die zweier unabhängiger Unternehmen. Diese Bestellung ist nicht so auszulegen, dass sie einen Zusammenschluss oder sonstige Beziehung als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen dem

Käufer und Lieferanten und dem Personal des Lieferanten begründet. Der Käufer hat weder direkt noch indirekt die Kontrolle über die Beschäftigungsbedingungen der Angestellten des Lieferanten.

22.2 *Hintergrundüberprüfungen.* Soweit gesetzlich zulässig und nach Einholung entsprechender schriftlichen Einverständniserklärungen des Personals des Lieferanten, hat der Lieferant durch eine unter der *GE Background Checking Guidelines* <https://www.gevernova.com/suppliers/policies> autorisierte Background Check Agentur ersichtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen. Diese Zuverlässigkeitsprüfungen sind auszuführen bevor (a) Personal des Lieferanten am Firmensitz, Objekt oder Baustelle des Käufers zugeordnet wird und dort Leistungen erbringt (zur Klarstellung: Zuordnung meint nicht regelmäßige Anwesenheit oder Besuche am Firmensitz des Käufers); (b) dem Personal des Lieferanten Zugang zum Netzwerk des Käufers gewährt wird; (c) Pflichten auf das Personal des Lieferanten übertragen werden, die direkt mit dem sicheren Betrieb oder der Sicherheit der Betriebsstätte des Käufers zusammenhängen und die im Falle einer unkorrekten Ausführung eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit darstellen; oder (d) Personal des Lieferanten einem Standort des Käufers zugeordnet wird, der in seiner Gesamtheit als sicherheitsrelevant gekennzeichnet ist, obwohl die dem Personal übertragenen Aufgaben, sollten sie in anderen Umgebung erbracht werden, nicht als sicherheitsrelevant zu bezeichnen sind.

23. LIEFERGEGENSTÄNDE MIT AUSFÜHRBAREM BINÄRISCHEN CODE/CYBERSECURITY. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle gemäss dieser Bestellung gelieferten Waren, die funktionsfähige Binärcode enthalten, den Bedingungen für solche Waren gemäss dem *GE Privacy and Data Protection Appendix* entsprechen müssen, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <https://www.gevernova.com/suppliers/policies>.

24. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN.** Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen und ersetzt jede frühere oder zeitgleich getroffene Vereinbarung in Bezug auf denselben Leistungsgegenstand, unabhängig ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Nebenabreden bestehen nicht. Alle zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unbeschadet der Regelungen in Abschnitt 0024 bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber dem Käufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts, usw.) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollte eine Partei ein Recht aus einer der Vorschriften nicht geltend machen, bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Vorschrift oder das Recht der jeweiligen Partei jede dieser Vorschriften später geltend zu machen. Die in dieser Bestellung aufgeführten Rechte des Käufers bestehen zusätzlich zu dem ihm gesetzlich zustehenden und er kann sowohl alle ihm zustehenden Rechte als auch nur Teile davon geltend machen. Die Abschnittüberschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bestellung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Die Abschnittüberschriften dienen lediglich zur besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags. Der Begriff „einschliesslich“ bedeutet in Ermangelung ausdrücklicher gegenteiliger Festlegungen „einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf“ oder „einschliesslich, ohne Einschränkung“ und ist entsprechend auszulegen. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit irgendwelcher Abschnitte oder Absätze dieser Bestellung beeinträchtigt nicht den übrigen Teil der betreffenden Abschnitte oder Absätze oder irgendwelche anderen Abschnitte oder Absätze, die in vollem Umfang wirksam und bestehen bleiben. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, allen derartigen Abschnitten oder Absätzen, die vollständig oder teilweise für unwirksam erachtet werden, eine rechtmässige Auslegung zu verleihen, die der ursprünglichen Absicht des Käufers und des Lieferanten so nahe wie möglich kommt. Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen oder Verpflichtungen, die entsprechend ihrem rechtlichen Regelungsgehalt über den Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Vertrages, hinauswirken, aufrechterhalten oder weiter erfüllt werden müssen, bleiben bestehen und sind für die Parteien sowie ihre jeweiligen Nachfolger (einschliesslich Nachfolgern aufgrund von Fusionen) und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommen ihnen weiterhin zugute, einschliesslich der Abschnitte 2.3(b), 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21 und 24.